

Beitragsordnung

Beitragsordnung

in der auf der Vorstandssitzung am 01.02.2024 beschlossenen und der in der Verbandsrats-sitzung vom 12.02.2024 zugestimmten, auf Grundlage der Beschlüsse der Bundesverband-stagung vom 10.11.-12.11.2023, Fassung

Präambel

Gemäß Beschlussfassung der außerordentlichen und ordentlichen Bundesverbandstagung 2023 und daraus resultierender Satzungslage ist jeder Landesverband ermächtigt, eigene Beitragshöhen zum Jahresmitgliedsbeitrag festzulegen, § 6 Ziff. 1 Satzung Bundesverband. Ziel ist es dabei weiterhin, im gesamten Bundesgebiet eine ähnliche Beitragsgestaltung zu erhalten. Der Anteil des Bundesverbandes ist satzungsgemäß weiterhin durch die Bundesverbandstagung zu bestimmen.

Die Beitragsordnung regelt zuständigkeitshalber daher einen Auffangbeitrag, der sodann gilt, soweit und solange ein Landesverband von seiner satzungsgemäßen Ermächtigung nach § 6 Ziff. 1 und einer eigenen Beitragsfestsetzung keinen Gebrauch gemacht hat.

1. Der Beitrag wird satzungsgemäß als Jahresbeitrag erhoben.

Er beträgt als Auffangbeitrag, soweit und solange durch den zuständigen Landesverband kein anderweitiger Beitrag beschlossen wurde, für alle Mitglieder im Sinne des § 4 Ziff. 1 der Satzung ab 01.01.2024:

Einzelmitgliedsbeitrag (EB):	mtl.	€ 7,90	Kalenderjahr	€ 94,80
Partnermitgliedsbeitrag (PB):	mtl.	€ 11,50	Kalenderjahr	€ 138,00
Familienbeitrag (FB):	mtl.	€ 11,50	Kalenderjahr	€ 138,00

2. Der Jahresbeitrag kann auch in vierteljährlichen und halbjährlichen Teilbeträgen entrichtet werden.

Ein Anspruch auf Rückerstattung bezahlter Jahres- oder Jahresteilbeträge im Falle des Todes oder bei Austritt besteht nicht.

Patenschaften zwecks Übernahme von Beiträgen für andere Mitglieder sind möglich.

Es ist jedem Mitglied freigestellt, einen höheren Jahresbeitrag als Spende zu leisten oder Patenschaften zu übernehmen.

3. Der Anteil des Bundesverbandes beträgt damit ab 01.01.2024:

je EB	mtl.	€ 1,26	Kalenderjahr	€ 15,12
je PB:	mtl.	€ 1,84	Kalenderjahr	€ 22,08
je FB	mtl.	€ 1,84	Kalenderjahr	€ 22,08

4. Die Höhe der Beitragszahlung juristischer Personen oder Personenvereinigungen wird von den jeweiligen Landesverbänden durch Landesvorstandsbeschluss im Benehmen mit dem Vorstand des Bundesverbandes festgelegt.
5. Partner- und/oder Familiengemeinschaften, Eltern und Alleinerziehende mit Kindern, für die ein Kindergeldanspruch besteht, und die in einer sogenannten „häuslichen Gemeinschaft“ leben und den Beitrag von einem Konto abbuchen lassen, können auf Antrag unabhängig von ihrer persönlichen Einzelmitgliedschaft einen ermäßigten Beitrag (PB/FB) nutzen. Entfallen die von der Beitragsordnung aufgezeigten Voraussetzungen des ermäßigten Beitrags, so erfolgt eine automatische Umstellung auf den jeweils ansonsten zu zahlenden Beitrag - im Falle eines Familienbeitrags folglich auf einen Partner- oder Einzelbeitrag, im Falle eines Partnerbeitrags auf einen Einzelbeitrag.
6. Der Beitrag wird mittels eines zentralen Bankeinzugsverfahrens des Bundesverbandes erhoben und auf die verschiedenen Gliederungsstufen des SoVD entsprechend der getroffenen Aufteilungsbeschlüsse verteilt.